

# Zinssituation und Rechnungszins\*

Für die betriebliche Altersversorgung sind die auf den Finanzmärkten gebotenen bzw. verlangten Zinssätze (Marktzinssätze) von erheblicher Bedeutung. Sie beeinflussen nicht nur direkt oder indirekt die Entwicklung von renditeabhängigen Versorgungskonten und die Höhe von Zahlungen etwa bei Abfindungen und Übertragungen von Anrechten, Verrentungen von Kapitalbeträgen, beim Versorgungsausgleich oder bei M&A-Transaktionen, sondern sie sind bei Direktzusagen meist auch die wichtigste externe Einflussgröße für den im Jahresabschluss ausgewiesenen bAV-Aufwand und die Höhe der Pensionsrückstellungen.

Je höher der Rechnungszinssatz ist, desto stärker werden die künftigen Zahlungen aus der bAV abgezinst, und desto niedriger sind daher c.p. die Pensionsrückstellungen. Erfahrungsgemäß geht eine hohe Inflation regelmäßig mit hohen Marktzinssätzen einher, wobei dieser Zusammenhang ebenso wie der Zusammenhang zwischen Marktzinssätzen und Rechnungszinssätzen zeitlich versetzt sein kann.

Im Folgenden soll daher ein Überblick gegeben werden über die Zinsentwicklung am Markt (festverzinsliche Anleihen in Euro) und deren Auswirkung auf die Rechnungszinssätze in den Bilanzkreisen der Steuer-, Handels- und IFRS-Konzernbilanzen.

## 1. Marktzinsentwicklung

Im Zuge der expansiven Geldpolitik der Europäischen Zentralbank gingen die Zinssätze für Euro-Anleihen seit der Finanzkrise 2008 bis zum Jahr 2019 stark zurück, wobei die Realzinsen aber bereits seit etwa dem Jahr 1980 deutlich gesunken waren. Beispielsweise lagen die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen von Unternehmen, Nicht-MFI) Ende 1981 bei etwa 10,5%, während sie Mitte 2021 mit deutlich unter 1% ihren Tiefpunkt

erreichten und Anfang Juni 2023 mit etwa 4,2% immer noch verhältnismäßig niedrig sind. Der Anstieg seit 2022 ist insbesondere auf die zur Bekämpfung der mittlerweile stark angestiegenen Inflation deutlich erhöhten Leitzinsen zurückzuführen. Da dieser Zinsanstieg mit einem Kursverlust der vorhandenen Anleihen verbunden ist, sind bereits einige Banken dadurch in Schwierigkeiten geraten, sodass weitere große Zinsanhebungen derzeit als fraglich erscheinen. Jedoch hat schon der bisherige Anstieg der Marktzinssätze zu höheren handelsbilanziellen Rechnungszinssätzen geführt.

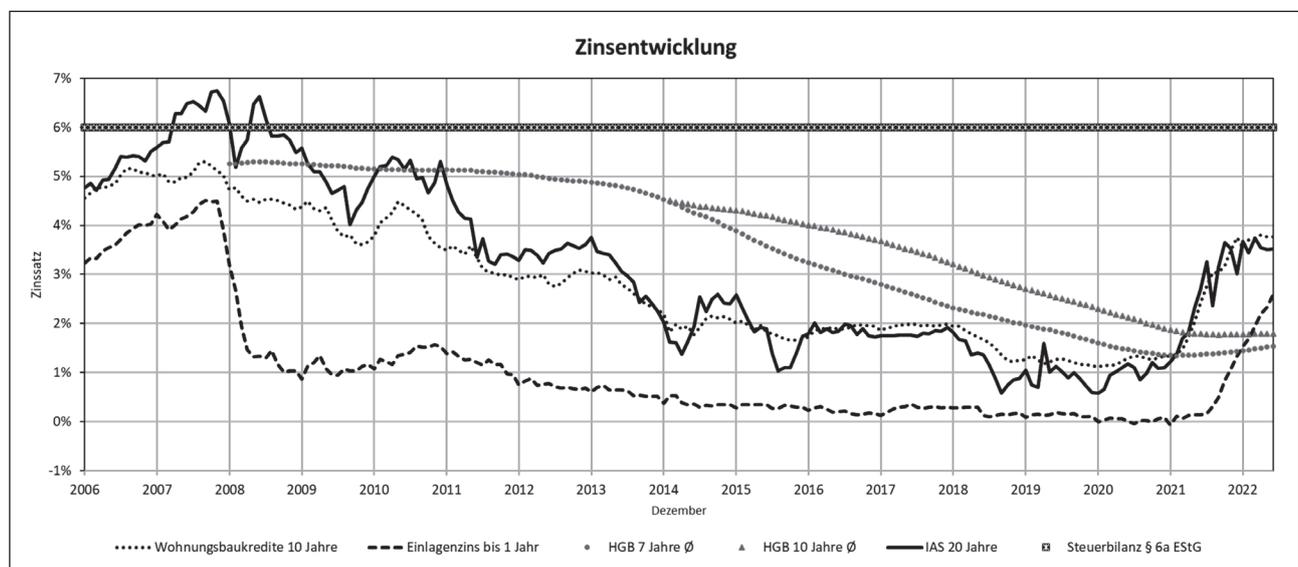
## 2. Steuerbilanz

Trotz der gegenüber früheren Zeiten gesunkenen Marktzinssätze liegt der Rechnungszinssatz in der Steuerbilanz gemäß § 6a Abs. 3 S. 3 EStG seit dem Jahr 1982 unverändert bei 6%. Mit dem Zweiten Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22.12.1981 wurde er in der damaligen Hochzinssituation – nur für Pensionsrückstellungen, nicht aber für andere Rückstellungen – von 5,5% auf 6% angehoben und seitdem trotz des sich anschließenden Rückgangs der Marktzinssätze unverändert belassen. Das FG Köln äußerte deshalb die Ansicht, dass diese lange anhaltende Diskrepanz zwischen dem vorgeschriebenen Rechnungszinssatz und den Zinsverhältnissen am Markt zumindest für das Jahr 2015 verfassungswidrig sei: „Der einheitliche Ansatz mit 6% wird verfassungsrechtlich umso bedenklicher, je weiter sich die Typisierung von marktüblichen Zinssätzen entfernt“.<sup>1</sup> Eine Entscheidung des vom FG Köln angerufenen Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des steuerbilanziellen Rechnungszinssatzes ist derzeit noch nicht absehbar.<sup>2</sup>

Der Beschluss des BVerfG vom 8.7.2021,<sup>3</sup> der mittlerweile eine entsprechende Änderung der Abgabenordnung (§ 238 Abs. 1, 1c AO) veranlasst hat, bezieht sich auf die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen und ist daher nicht einschlägig für Pensionsrückstellungen. Er zeigt jedoch zumindest eine gewisse Aufgeschlossenheit des BVerfG für die Problematik.

\* Vortrag gehalten auf dem aba-Forum Steuerrecht am 19.6.2023 in Mannheim.

1 FG Köln, Beschluss vom 12.10.2017, 10 K 977/17, Rz. 55; vgl. BetrAV 8/2017 S. 733 (PM).  
2 BVerfG, 2 BvL 22/17.  
3 BVerfG, Beschluss vom 8.7.2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17 –, BetrAV 6/2021 S. 544.



### 3. IFRS-Bilanz

Im Gegensatz zum steuerbilanziellen Zinssatz folgte der Rechnungszinssatz für die IFRS-(Konzern-)Bilanz den Marktzinssätzen auf dem Fuße, denn er muss gemäß IAS 19.83 aus den Zinssätzen ermittelt werden, die am Bilanzstichtag für hochwertige festverzinsliche Unternehmensanleihen einer der Pensionsverpflichtung entsprechenden Laufzeit und Währung am Markt beobachtet werden. Ein praktisches Problem ist dabei das geringe Angebot an entsprechenden längerfristigen Anleihen in Euro, das dazu zwingt, aus den wenigen vorhandenen Daten Zinssätze der benötigten Laufzeiten durch Inter- und Extrapolation zu bestimmen. Da es hierfür verschiedene mögliche Ansätze gibt und auch unterschiedliche Meinungen dazu existieren, welche Eigenschaften (z.B. Rating-Ergebnisse) „hochwertige Unternehmensanleihen“ haben müssen, sind unterschiedliche Zinsfestlegungsverfahren gebräuchlich. Diese können jedoch u.U. zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen. Die beispielhaft in der obenstehenden Grafik für eine 20-jährige Laufzeit dargestellten IFRS-Zinssätze können sich daher merklich von den Zinssätzen unterscheiden, die von manchen Unternehmen für ihre Bilanzen tatsächlich verwendet wurden.

Wegen ihrer Orientierung an den Marktverhältnissen an genau einem Stichtag werden die Rechnungszinssätze nach IAS 19.83 nicht nur für bilanzielle Zwecke verwendet, sondern oft auch für eine aus wirtschaftlichen Gründen gewünschte stichtagsgenaue Bewertung von Pensionsverpflichtungen bei Übertragungen, M&A-Transaktionen etc.

### 4. Handelsbilanz (HGB)

Für die Berechnung von Rückstellungen nach deutschem Handelsrecht (HGB) muss seit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25.5.2009 grundsätzlich ein allgemeiner Rechnungszinssatz verwendet werden, der von der Restlaufzeit der Verpflichtung abhängt und sich durch Durchschnittsbildung über die letzten sieben Jahre vor dem Bilanzstichtag aus einem (konstruierten) Marktzinssatz ergibt (§ 253 Abs. 2 S. 1 HGB). Anstelle der tatsächlichen Restlaufzeit der Verpflichtung darf bei Pensionsverpflichtungen eine Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt werden, was auch regelmäßig gemacht wird. Die Zinssätze werden monatlich von der Deutschen Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung vom 18.11.2009 ermittelt und unter der Bezeichnung „Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB“ auf ihrer website veröffentlicht.

Wegen des Rückgangs der Marktzinssätze seit etwa dem Jahr 2011 ging auch dieser handelsbilanzielle Rechnungszinssatz deutlich zurück, wenn auch zeitlich durch die Durchschnittsbildung verzögert, und entsprechend stiegen die Rückstellungen gerade für die typischerweise sehr langlaufenden Pensionsverpflichtungen stark an. Um diesen Effekt abzumildern, wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.3.2016 eigens für Altersversorgungsverpflichtungen der Zeitraum für die Durchschnittsbildung von sieben auf zehn Jahre erhöht. Der Unterschiedsbetrag zwischen einer fiktiven Rückstellung, berechnet mit dem allgemeinen Zinssatz, und der tatsächlichen Rückstellung, berechnet mit dem nun anzuwendenden Zinssatz für Altersversorgungsverpflichtungen, muss im Anhang angegeben werden und unterliegt einer Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 HGB).

Diese gesetzliche Änderung verlangsamte das zinsinduzierte Wachstum der handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen zunächst, führt nun aber mit dem Anstieg der Marktzinssätze seit dem Jahr 2022 dazu, dass der bisher niedrigere allgemei-

ne, über sieben Jahre gemittelte Rechnungszinssatz schneller ansteigt als der für Pensionsverpflichtungen maßgebliche, über zehn Jahre gemittelte Zinssatz. Wenn die aktuelle Situation mit den angestiegenen Marktzinssätzen weiter anhält, wird daher der allgemeine Rechnungszinssatz den Zinssatz für Altersversorgungsverpflichtungen etwa Mitte 2024 überholen, sodass die Pensionsrückstellungen dann höher sein werden als sie nach dem allgemeinen Berechnungsansatz wären. Dies entspricht zwar nicht der Intention der Gesetzesänderung im Jahr 2016, kann aber bis zu einer weiteren Gesetzesänderung nicht vermieden werden. Der im Anhang anzugebende Unterschiedsbetrag wird negativ und ist weiter anzugeben, die entsprechende Ausschüttungssperre wird dagegen bedeutungslos werden.

Es gibt verschiedene Vorschläge zur Änderung des Berechnungsansatzes für die handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen, die von einer Fixierung des Rechnungszinssatzes bis hin zu grundsätzlicheren Änderungen der Bewertungssystematik reichen. Derzeit ist jedoch keine entsprechende Gesetzesänderung absehbar.

### 5. Höchstrechnungszinssatz für Lebensversicherungen

Außerhalb der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen wirkte sich der Rückgang der Marktzinssätze auch auf den Höchstrechnungszinssatz für Lebensversicherungen (§ 2 Abs. 1 DeckRV) aus, der seit dem Jahr 2000 von 4% bis auf derzeit 0,25% gesenkt wurde. Diese Absenkung wurde wegen der sinkenden Renditen erforderlich, die im Umfeld immer niedrigerer Zinssätze von den Versicherungsunternehmen erzielt werden können. Trotz der seit der letzten Senkung des Höchstrechnungszinssatzes zum 1.1.2022 wieder angestiegenen Marktzinssätze ist hier in nächster Zeit keine Anhebung zu erwarten.

### 6. Inflationsentwicklung und Inflationserwartung

Die bereits seit 2021 deutlich angestiegene Inflation und die weiter bestehende hohe Inflationserwartung haben zwar keine direkte Auswirkung auf steuerbilanzielle Pensionsrückstellungen, da zum Bilanzstichtag noch ungewisse Erhöhungen sowohl laufender Renten als auch von Anwartschaften nach § 6a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 S. 4 EStG bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen nicht zu berücksichtigen sind. Handelsbilanziell wird jedoch die erwartete künftige Inflation bei der Festlegung eines Rententrends für Rentenanpassungen nach § 16 Abs. 1, 2 BetrAVG (Prüfung entsprechend Entwicklung des Verbraucherpreisindexes für Deutschland bzw. der maßgeblichen Nettolohnentwicklung) zu berücksichtigen sein. Desgleichen wird man sie bei der Schätzung der Anwartschaftshöhe einbeziehen müssen, wenn in die Höhe der Pension inflationsabhängige Größen, insbesondere das Gehalt, eingehen. Eine kurzfristig erwartete höhere Inflation kann zusätzlich oder anstelle der Anhebung des Rententrends berücksichtigt werden.

Daneben wird man auch einen zum Bilanzstichtag bereits aufgelaufenen „Anpassungsstau“ in die Bewertung einbeziehen, d.h. Rentenanpassungen, die im dreijährigen Prüfungszeitraum noch in der Zukunft liegen, aber bereits wegen der bisherigen Inflationsentwicklung absehbar eintreten werden.

Bei einer laufenden Rente wird die Auswirkung auf die Rückstellungshöhe, die ein um z.B. 1%-Punkt erhöhter Rechnungszinssatz hat, durch einen um 1%-Punkt erhöhten Rententrend ungefähr aufgehoben. Diese gegenläufige Wirkung ist für Anwärter geringer, da der Rechnungszinssatz bereits ab dem Bilanzstichtag zur Abzinsung angewandt wird, der

Rententrend dagegen erst ab dem erwarteten Rentenbeginn einsetzt. Der Anstieg der Inflation reduziert daher bei Rentenzusagen, die entsprechend dem Verbraucherpreisindex angepasst werden, den Rückgang der handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen, der durch den Anstieg der Rechnungszinssätze verursacht wird, oder führt sogar zu einem Anstieg der Rückstellungen.

**Dr. Günter Hainz** ist seit 1998 als Aktuar und Sachverständiger für bAV tätig und seit 2015 Gesellschafter-Geschäftsführer der H<sup>2</sup>B Aktuare GmbH, München, einem unabhängigen Beratungshaus für betriebliche Altersversorgung. Schwerpunkte seiner Beratungstätigkeit bilden die Gestaltung und Neuordnung von Versorgungszusagen, die versicherungsmathematische Modellierung von Pensionsverpflichtungen sowie die Rechnungslegung für die bAV.

